

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin,  
PF011003

Nr. 1-2  
31. Januar 1997

C 11042 F/Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt

## Inhalt

	Seite
Gedenktafel.....	2
Vierte Arbeitsrechtliche Regelung vom 30. Oktober 1996 zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung.....	4
Satzung der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.....	7
Änderung der Satzung der Ev. Pflege- und Fördereinrichtung "Michaelshof" .....	13
Stellenausschreibungen.....	18
Personalien.....	18

Herausgeber und Verlag: Evangelischer Presseverband für Mecklenburg  
e.V. im Auftrage des Oberkirchenrates  
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:  
Oberkirchenrat Rainer Rausch  
Verlag und Redaktion: PF 011003, 19010 Schwerin  
Erscheint nach Bedarf, Einzelpreis je Nummer: 1.- DM  
Satz und Druck: Oberkirchenrat

Anschrift

552.01/30

*Im Kalenderjahr 1996 sind aus der Evangelisch- Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs heimgerufen worden:*

**Dr. Wolfgang Schmidt**

früher Christlicher Blindendienst in Wernigerode  
zuletzt wohnhaft in Wernigerode  
geb. am 22. Juli 1918  
gest. am 9. Januar 1996  
im Alter von 77 Jahren

**Johanna Bröcker**

früher Gemeindegeschäftsführerin  
und Kirchensteuereinholerin  
zuletzt wohnhaft in Fürstenberg  
geb. am 26. Januar 1899  
gest. am 22. Januar 1996  
im Alter von 96 Jahren

**Max Schröder**

früher Leiter der Domökonomie Schwerin  
zuletzt wohnhaft in Lübeck  
geb. am 31. Dezember 1916  
gest. im Februar 1996  
im Alter von 79 Jahren

**Siegfried Wahrmann**

früher Präses der Landessynode  
der Evangelisch- Lutherischen  
Landeskirche Mecklenburgs und des Bundes  
der Evangelischen Kirchen in der DDR  
zuletzt wohnhaft in Wismar  
geb. am 2. August 1918  
gest. am 19. März 1996  
im Alter von 77 Jahren

**Hans Andreas Schlettwein**

früher Pastor in Kladrum  
zuletzt wohnhaft in Lindenbeck  
geb. am 8. April 1930  
gest. am 25. März 1996  
im Alter von 65 Jahren

**Erna Feindor**

früher B-Katechetin und Organistin  
in der Kirchgemeinde Warsow  
zuletzt wohnhaft in Lehmkuhlen  
geb. am 3. April 1906  
gest. am 27. März 1996  
im Alter von 89 Jahren

**Kurt Scheunemann**

früher Propst in Ribnitz  
zuletzt wohnhaft in Ribnitz  
geb. am 22. Januar 1912  
gest. am 1. Mai 1996  
im Alter von 84 Jahren

**Ernst Kahnert**

früher Kirchenökonom in Ribnitz  
zuletzt wohnhaft in Ribnitz  
geb. am 29. Juni 1927  
gest. am 25. Mai 1996  
im Alter von 68 Jahren

**Kurt Winkelmann**

Landessuperintendent  
des Kirchenkreises Stargard  
zuletzt wohnhaft in Neustrelitz  
geb. am 9. Juni 1932  
gest. am 6. Juni 1996  
im Alter von 63 Jahren

**Annemarie Lautensack**

früher B-Katechetin in Schwerin  
zuletzt wohnhaft in Schwerin  
geb. am 9. Februar 1907  
gest. am 24. Juni 1996  
im Alter von 89 Jahren

**Werner Hinz**

früher Pastor in Boltenhagen  
zuletzt wohnhaft in Schulensee  
geb. am 18. Juni 1906  
gest. am 17. Juli 1996  
im Alter von 90 Jahren

**Gerhard Wittkat**

früher Pastor in Schwerin  
zuletzt wohnhaft in Schwerin  
geb. am 14. April 1913  
gest. am 8. August 1996  
im Alter von 83 Jahren

**Friedrich Baehr**

früher Kirchenökonom in Boizenburg  
zuletzt wohnhaft in Boizenburg  
geb. am 20. Februar 1910  
gest. am 11. August 1996  
im Alter von 86 Jahren

**Gustav Gilde**

früher Propst in Güstrow  
zuletzt wohnhaft in Plau  
geb. am 20. März 1909  
gest. am 20. August 1996  
im Alter von 87 Jahren

**Ernst Kracht**

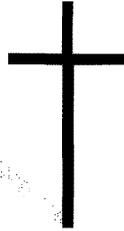
früher Kirchenrat beim Oberkirchenrat  
zuletzt wohnhaft in Schwerin  
geb. am 21. Januar 1923  
gest. am 1. September 1996  
im Alter von 73 Jahren

**Rotraud Salewski**

früher B-Katechetin in Rostock  
zuletzt wohnhaft in Rostock  
geb. am 29. Januar 1918  
gest. am 10. September 1996  
im Alter von 78 Jahren

**Wolfgang Runge**

früher Pastor in Schönberg  
zuletzt wohnhaft in Oldenburg  
geb. am 13. Januar 1909  
gest. am 21. September 1996  
im Alter von 87 Jahren

**Ewald Thiel**

früher Stadtmissionar in Rostock  
zuletzt wohnhaft in Rostock  
geb. am 18. März 1906  
gest. am 24. Oktober 1996  
im Alter von 90 Jahren

**Erich Schwieger**

früher Küster an St. Paul in Schwerin  
zuletzt wohnhaft in Basse/Niedersachsen  
geb. am 30. September 1927  
gest. am 27. Oktober 1996  
im Alter von 69 Jahren

**Ernst Harms**

früher Pastor in Witzin  
zuletzt wohnhaft in Uelitz  
geb. am 5. Juni 1912  
gest. am 5. November 1996  
im Alter von 84 Jahren

**Karl-Heinz Scharfenberg**

früher Kirchenökonom in Hagenow  
zuletzt wohnhaft in Wittenburg  
geb. am 24. April 1926  
gest. am 19. Dezember 1996  
im Alter von 70 Jahren

*Jesus Christus spricht: „Ich bin die Auferstehung und das Leben. Wer an mich glaubt, der wird leben, ob er gleich stirbt; und wer da lebt und glaubet an mich, der wird nimmermehr sterben.“*

Johannes 11, 25

Schwerin, den 31. Dezember 1996

Hermann Beste  
Landesbischof

474.00/42

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evang.-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat gemäß § 9 Abs. 6 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evang.-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs/Arbeitsregelungsgesetz (ARRG) vom 17. März 1991 (KABI S.48) in der Fassung vom 28. Oktober 1995 (KABI 1995 S.130)

folgende Arbeitsrechtliche Regelung beschlossen, die nachstehend gemäß § 11 Abs. 1 ARRG veröffentlicht wird.

Schwerin, den 16. Januar 1997

Der Oberkirchenrat  
Dr. Eckart Schwerin (i. V.)  
Oberkirchenratspräsident

### **Vierte Arbeitsrechtliche Regelung vom 30. Oktober 1996 zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung**

#### **§ 1**

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung vom 2. November 1991, zuletzt geändert durch die Dritte Arbeitsrechtliche Regelung vom 23. Mai 1996 (KABI S.34) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung 'Mitarbeiter' umfaßt weibliche und männliche Mitarbeiter.“

2. § 18 Abs. 3 wird gestrichen.

3. § 27 Abschn. B Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Abschnitt A Abs. 5, 6 und 7 gelten entsprechend.“

4. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28 Grundvergütung der Mitarbeiter zwischen 18 und 21 bzw. 23 Jahren

Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr, jedoch nicht das in § 27 Abschn. A Abs. 1 bzw. Abschn. B Abs. 1 bezeichnete Lebensjahr vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie dieses Lebensjahr vollenden, 100 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1 bzw. Abschn. B Abs. 1). § 27 Abschn. A Abs. 5 bzw. Abschn. B Abs. 4 gilt entsprechend.“

5. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30 Gesamtvergütung der Mitarbeiter unter 18 Jahren

Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten von der Anfangsgrundvergütung und dem Ortszuschlag eines ledigen Mitarbeiters der gleichen Vergütungsgruppe 85 v.H. als Gesamtvergütung.“

6. § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) für Arbeit an

aa) Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstmontag

- ohne Freizeitausgleich 135 v.H.

- bei Freizeitausgleich 35 v.H.

bb) Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen,

- ohne Freizeitausgleich 150 v.H.

- mit Freizeitausgleich 50 v.H.

7. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Unterabsatz 2 Satz 2, 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort „Krankenbezüge“ die Worte „im Sinne des § 37 Abs. 2 bzw. des § 71 Abs. 3 Unterabs. 1“ eingefügt.

b) In Unterabsatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Krankenbezüge“ die Worte „im Sinne des § 37 Abs. 2 bzw. des § 71 Abs. 3 Unterabs. 1“ eingefügt.

8. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wird der Mitarbeiter durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, erhält er Krankenbezüge nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bei Mitarbeitern, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

(2) Der Mitarbeiter erhält bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung, die ihm zustehen würde, wenn er Erholungsurlaub hätte.

Wird der Mitarbeiter infolge derselben Krankheit (Absatz 1) erneut arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 für einen weiteren Zeitraum von sechs Wochen, wenn

a) er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder

b) seit dem Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abge-

laufen ist.

Der Anspruch auf die Krankenbezüge nach den Unterabsätzen 1 und 2 wird nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Mitarbeiter zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Frist von sechs Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in Unterabsatz 3 bezeichneten Gründen, endet der Anspruch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird das Wort „Unfallversicherung“ durch die Worte „Renten- oder Unfallversicherung“ ersetzt.

bbb) Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Dies gilt nicht,

a) wenn der Mitarbeiter Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,

b) in den Fällen des Absatzes 1 Unterabsatz 3,

c) für den Zeitraum, für den die Mitarbeiterin Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Abs. 2 MuSchG hat.“

bb) Unterabsatz 2 wird gestrichen.

c) Dem Absatz 4 wird folgender Unterabs. 3 angefügt:

„In Fällen des Absatzes 1 Unterabsatz 2 wird die Zeit der Maßnahme bis zu höchstens zwei Wochen nicht auf die Fristen des Unterabsatzes 1 angerechnet.“

d) In Absatz 5 Unterabsatz 1 werden nach den Worten „Unterabsatz 1“ die Worte „oder 2“ und nach den Worten „bezogen werden“ ein Semikolon und die Worte „Absatz 4 Unterabsatz 3 gilt entsprechend“ eingefügt.

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabsatz 1 werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Worte „(einschließlich eines rentenersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI)“ und nach den Worten „diesen Tarifvertrag“ die Worte „den BAT-O“ eingefügt.

bb) Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Worte „für den Zeitraum der Überzahlung“ gestrichen.

bbb) In Satz 2 werden nach dem Wort „über“ ein Semikolon und die Worte „§ 53 SGB I bleibt unberührt“ eingefügt.

ccc) Satz 3 wird gestrichen.

cc) Folgender Unterabsatz 3 wird angefügt:

„Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teiles des überzahlten Betrages, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Mitarbeiter hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides schuldhaft verspätet mitgeteilt.“

f) Nach Absatz 9 wird die folgende Protokollnotiz zu

Absatz 1 eingefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 1:

Ein Verschulden im Sinne des Absatzes 1 liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.“

9. Folgender § 37 a wird eingefügt:

„§ 37 a Anzeige- und Nachweispflichten

(1) In den Fällen des § 37 Abs. 1 und 3 bzw. des § 71 Abs. 1 Unterabs. 1 und 3 ist der Mitarbeiter verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Mitarbeiter eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle oder des Betriebes vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, in Einzelfällen die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Mitarbeiter verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Hält sich der Mitarbeiter bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Ausland auf, ist er darüber hinaus verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen. Die durch die Mitteilung entstehenden Kosten hat der Arbeitgeber zu tragen. Darüber hinaus ist der Mitarbeiter, wenn er Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, verpflichtet, auch dieser die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Kehrt ein arbeitsunfähig erkrankter Mitarbeiter in das Inland zurück, ist er verpflichtet, dem Arbeitgeber seine Rückkehr unverzüglich anzuzeigen.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Fortzahlung der Bezüge zu verweigern, solange der Mitarbeiter die von ihm nach Unterabsatz 1 vorzulegende ärztliche Bescheinigung nicht vorlegt oder den ihm nach Unterabsatz 2 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt, es sei denn, daß der Mitarbeiter die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des § 37 Abs. 1 Unterabs. 2 bzw. des § 71 Abs. 1 Unterabs. 2 ist der Mitarbeiter verpflichtet, dem Arbeitgeber den Zeitpunkt des Antritts der Maßnahme, die voraussichtliche Dauer und die Verlängerung der Maßnahme unverzüglich mitzuteilen und ihm

a) eine Bescheinigung über die Bewilligung der Maßnahme durch einen Sozialleistungsträger nach § 37 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 bzw. § 71 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 oder  
b) eine ärztliche Bescheinigung über die Erforderlichkeit der Maßnahme im Sinne von § 37 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 bzw. § 71 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 unverzüglich vorzulegen. Absatz 1 Unterabs. 3 gilt entsprechend.“

10. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38 Forderungsübergang bei Dritthaftung

(1) Kann der Mitarbeiter aufgrund gesetzlicher Vorschrif-

ten von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalles beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, geht dieser Anspruch insoweit auf den Arbeitgeber über, als dieser dem Mitarbeiter Krankenbezüge und sonstige Bezüge gezahlt und darauf entfallende, vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie Umlagen (einschließlich der Pauschalsteuer) zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat.

(2) Der Mitarbeiter hat dem Arbeitgeber unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruches erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Der Forderungsübergang nach Absatz 1 kann nicht zum Nachteil des Mitarbeiters geltend gemacht werden.

(4) Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Zahlung der Krankenbezüge und sonstiger Bezüge zu verweigern, wenn der Mitarbeiter den Übergang eines Schadensersatzanspruches gegen einen Dritten auf den Arbeitgeber verhindert, es sei denn, daß der Mitarbeiter die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.“

11. In § 41 Abs. 3 Unterabs. 2 wird nach dem Wort „Krankenbezüge“ die Angabe „(§ 37 bzw. § 71)“ eingefügt.

12. § 47 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte „- auf Verlangen durch amts- oder vertrauensärztliches-“ gestrichen sowie nach dem Wort „angerechnet“ ein Semikolon und die Worte „§ 37 a Abs. 1 gilt entsprechend“ eingefügt.

b) Folgender Unterabsatz 3 wird angefügt:

„Der Urlaub ist zu gewähren, wenn der Mitarbeiter dies im Anschluß an eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation (§ 37 Abs. 1 Unterabs. 2 bzw. § 71 Abs. 1 Unterabs. 2) verlangt.“

13. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Zusatzurlaubes“ die Worte „mit Ausnahme des Zusatzurlaubes nach dem Schwerbehindertengesetz“ eingefügt.

b) In Absatz 5 a werden nach dem Wort „Zusatzurlaub“ die Worte „mit Ausnahme des Zusatzurlaubes nach dem Schwerbehindertengesetz“ eingefügt.

14. § 50 Abs. 1 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

15. In § 60 Abs. 3 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Unterabsatz 1“ eingefügt.

16. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Wird der Mitarbeiter durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, erhält er Krankenbezüge nach

Maßgabe der Absätze 2 bis 5.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bei Mitarbeitern, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Unterabsätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„In den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 2 wird die Zeit der Maßnahme bis zu höchstens zwei Wochen nicht auf die Fristen des Unterabsatzes 1 Satz 2 angerechnet.

Die Krankenbezüge werden längstens bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt,

a) wenn der Mitarbeiter Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,

b) in den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 3,

c) für den Zeitraum, für den die Mitarbeiterin Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Abs. 2 MuSchG hat.“

bb) Unterabsatz 5 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) über den Zeitpunkt hinaus, von dem an der Mitarbeiter Bezüge aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich eines rentenersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI), aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag, den BAT-O oder einen Tarifvertrag oder eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat. Überzahlte Krankenbezüge und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes. Die Ansprüche des Mitarbeiters gehen insoweit auf den Arbeitgeber über; § 53 SGB I bleibt unberührt. Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teiles des überzahlten Betrages, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Mitarbeiter hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides schuldhaft verspätet mitgeteilt.“

c) Es wird die folgende Protokollnotiz zu Absatz 1 eingefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 1:

Ein Verschulden im Sinne des Absatzes 1 liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.“

17.) § 72 Nr. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„1. Für Mitarbeiter, mit denen einzelvertraglich der MTArb-O vereinbart wurde, gelten die Bestimmungen des Siebten Abschnittes für Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan B fallen, entsprechend.“

233.12/1

Nachfolgend veröffentlicht der Oberkirchenrat den Beschluß der Kirchenleitung vom 5. Oktober 1996 über die Errichtung der kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ und Anerkennung als landeskirchliches Werk.

Schwerin, den 16. Dezember 1996

Der Oberkirchenrat  
Rausch

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes vom 24. Oktober 1976 über die landeskirchlichen Werke (KABl S. 59) wird folgendes beschlossen:

### § 1

(1) Als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne der §§ 22, 23, 24 und 26 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird die Stiftung mit dem Namen „Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ mit dem Sitz in Neubrandenburg errichtet und als landeskirchliches Werk anerkannt.

(2) Die Stiftung hat den Zweck, den Willen der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs zum Ausdruck zu bringen, sich an der Erziehung und Bildung der heranwachsenden Generation zu beteiligen. Mit der Gründung evangelischer Schulen erfüllt sie den Auftrag, sich allen Menschen zuzuwenden.

### § 2

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt am 15. November 1996 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission  
Die Vorsitzende  
Steuerer-Wünsche

den und ihnen das Evangelium von Jesus Christus zu erschließen.

(3) Da die Stiftung den Rechtscharakter einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts erhält, übernimmt die Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs die Gewährleistung für den Bestand der Stiftung.

### § 2

Die Stiftung wird mit einem Stiftungskapital in Höhe von 170.000,- DM ausgestattet.

### § 3

Die Organe der Stiftung bestehen aus einem Stiftungskuratorium und einem Stiftungsvorstand. Die näheren Einzelheiten über die Zusammensetzung der Stiftungsorgane sind in der diesem Beschluß als Anlage beigefügten Stiftungssatzung geregelt.

### § 4

Dieser Beschluß tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 5. Oktober 1996

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Beste  
Landesbischof

## Satzung der „Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“

### § 1

#### Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen „Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Neubrandenburg. Sie kann Zweigeinrichtungen auch in anderen Orten der Evan-

gelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs betreiben.

(3) Die Stiftung hat die Rechtsform einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechtes im Sinne der §§ 22, 23, 24, 26 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993 (GVBl M-V S. 104 ff.) aufgrund der als Anlage beigefügten staatlichen Ge-

nehmung des Stiftungsaktes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 22. Oktober 1996 (vgl. Beschluß der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 5. Oktober 1996 über die Errichtung der „Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“). Die Stiftungsaufsicht wird durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahrgenommen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung ist Ausdruck des Willens der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, sich an der Erziehung und Bildung der heranwachsenden Generation zu beteiligen. Mit der Gründung evangelischer Schulen erfüllt sie den Auftrag, sich allen Menschen zuzuwenden und ihnen das Evangelium von Jesus Christus zu erschließen.

(2) In Erfüllung dieser Zielsetzung bilden die Mitglieder der Organe und die Mitarbeiter der Stiftung eine Dienstgemeinschaft in Wort und Tat auf Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus.

(3) Zur Zweckerfüllung im Rahmen des vorgenannten Stiftungszweckes soll die Stiftung die Trägerschaft einer Evangelischen Schule in Neubrandenburg und möglicher weiterer Schulen und sonstiger Bildungseinrichtungen übernehmen.

(4) Die Aufnahme in die Schule in Neubrandenburg und in andere Schul- oder Bildungseinrichtungen der Stiftung erfolgt nach den staatlichen Regelungen für staatlich genehmigte Ersatz- oder Ergänzungsschulen ohne Unterschied der Person und des Bekenntnisses im Rahmen der Grundsätze der Gemeinnützigkeit und der jeweils geltenden schulgesetzlichen Möglichkeiten. Näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung für die betreffende Schule.

## § 3 Zuordnung der Stiftung zur Landeskirche

(1) Die Stiftung ist als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechtes ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(2) Die Stiftung kann ihrem Arbeitsbereich entsprechenden Fachverbänden beitreten.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Stiftung mit den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden zusammen.

## § 4 Stiftungsvermögen, Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 170.000,- DM und ist unangreifbares Grundstockvermögen.

(2) Das Stiftungsvermögen besteht zur Zeit aus den in der Anlage näher bezeichneten Vermögenswerten. Die Anlage bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Satzung.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der jeweils geltenden Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Stiftungsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die in den satzungsgemäßen Organen tätigen Vertreter erhalten hierfür neben einem angemessenen Aufwendersersatz (§ 6 Abs. 2 Sätze 2 u. 3) keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Zustiftungen durch Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen sind zulässig und dem Vermögen der Stiftung zuzuführen.

(7) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, welche dieses für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der jeweils geltenden Abgabenordnung zu verwenden hat.

## § 5 Finanzierung

Zur Finanzierung der Arbeit stehen der Stiftung zur Verfügung:

1. die Erträge des Stiftungsvermögens,
2. eventuell zu erhebende Schul- und sonstige Benutzungsgebühren,
3. Zuschüsse und sonstige ausdrücklich zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen, insbesondere nach dem jeweils geltenden staatlichen Schulfinanzierungsrecht,
4. sonstige Zuwendungen und Beiträge von öffentlicher, kirchlicher und privater Seite,
5. sonstige Fremdmittel.

## § 6 Organe der Stiftung

(1) Die Organe der Stiftung sind:

1. das Stiftungskuratorium,
2. der Stiftungsvorstand.

(2) In die Organe der Stiftung können, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes regeln, berufen bzw. gewählt werden:

1. Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden und andere Personen, die einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist,
2. ordinierte Amtsträger der evangelischen Kirche.

(3) Bei der Übernahme ihres Amtes geben die Mitglieder der Organe schriftlich die Versicherung ab, die kirchliche Aufgabe der Stiftung und ihrer Einrichtungen als Werk christlichen Glaubens zu wahren und zu fördern.

(4) Die Mitgliedschaft in den Organen endet:

1. durch Niederlegung,
2. durch Abberufung oder Abwahl,
3. für hauptberufliche Mitarbeiter der Stiftung mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Stiftung.

(5) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren. Die Verpflichtungserklärung ist bei der Übernahme des Amtes schriftlich abzugeben.

(6) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand und im Kuratorium ist, soweit sie nicht hauptberuflich ausgeübt wird, ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit. Diese Aufwendungen können auch durch eine angemessene Pauschale, deren Höhe durch Beschluß des Stiftungskuratoriums festzulegen ist, abgegolten werden.

(7) Die Dauer einer Amtszeit von Stiftungsvorstand und Stiftungskuratorium beträgt jeweils 4 Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben beide Gremien im Amt, bis das jeweilige neugewählte Gremium erstmals zusammentritt.

## § 7

### Zusammensetzung des Stiftungskuratoriums

(1) Das Stiftungskuratorium besteht aus:

1. dem im Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs zuständigen Dezernenten für Schulfragen,
2. dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes,
3. einem aus der Mitte der Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs zu wählenden Mitglied,
4. einem vom Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs zu benennenden Juristen,
5. einem vom Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs zu benennenden schulpädagogisch qualifizierten Vertreter,
6. einem Vertreter der Elternschaft der Evangelischen Schule in Neubrandenburg und
7. je einem Vertreter der Elternschaften von weiteren Schul- und Bildungseinrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung; solange solche Einrichtungen noch nicht vorhanden sind, werden diese Plätze von dem Vertreter im Sinne von Nr. 6 dieses Absatzes ausgefüllt.

(2) Die Berufung bzw. Wahl der unter Absatz 1 Nr. 3 bis 7 genannten Mitglieder erfolgt für die Dauer der Amtszeit und ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 und 7 durch den Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs zu bestätigen. Weitere Amtszeiten der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 bis 7 sind zulässig. Personen, die zu der Stiftung in einem dienstrechtlichen Verhältnis stehen, kön-

nen nicht zu Mitgliedern des Kuratoriums berufen bzw. gewählt werden.

(3) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter in seiner ersten konstituierenden Sitzung für die Dauer der Amtsperiode. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes ist nicht wählbar.

## § 8

### Aufgaben des Stiftungskuratoriums

(1) Dem Stiftungskuratorium sind vom Stiftungsvorstand alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

(2) Das Stiftungskuratorium beschließt über alle Geschäftsvorfälle von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. den Erlaß von Grundsätzen und Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
2. die allgemeine Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes, unter Ausschluß des Stimmrechts des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes,
3. die Wahl des 2. Stellvertreters des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes,
4. den vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes vorgelegten Haushaltsplan,
5. die Rechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres,
6. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken; die Kirchengemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs ist entsprechend anzuwenden;
7. die Erforderlichkeit von Neubauten und größeren Instandsetzungs- oder Bauunterhaltungsmaßnahmen und deren Finanzierung; die Vorschriften der Bauverordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs sind anzuwenden,
8. die Errichtung von Planstellen und die Festsetzung von Stellen des Stellenplanes für die hauptberuflichen Mitarbeiter der Stiftung und die Benennung von besonderen Funktionsstellen (z.B. Leiterstellen, Stellen mit besonders zu fördernden Qualifikationen etc.), jeweils im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs,
9. die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von hauptberuflich tätigen Mitarbeitern ab der Vergütungsgruppe II a der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) und Mitarbeitern in einer besonderen Funktionsstelle (Nr. 8), jeweils im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat,
10. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Stiftungsbeamten, jeweils im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat,
11. die Aufnahme von sonstigen Darlehen, unter Beachtung des landeskirchlichen Haushaltsrechts,
12. die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes (§ 11 Abs. 8 Satz 1),
13. die Bestellung und Zusammensetzung eines Stiftungsbeirates, der den Stiftungsvorstand und das Stiftungskuratorium in wichtigen Fragen berät,

14. die Entsendung eines Mitgliedes des Stiftungskuratoriums in ein dem Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs beigeordnetes Beratungsgremium,

15. die Satzung und ihre Änderungen und die Auflösung der Stiftung. Hierfür ist eine Mehrheit von drei Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im übrigen gelten die kirchlichen Ordnungen.

### § 9

#### Sitzungen des Stiftungskuratoriums

(1) Das Stiftungskuratorium tagt in nicht öffentlicher Sitzung. Das Stiftungskuratorium ist befugt, zur Beratung ohne Stimmrecht Personen zuzuziehen, die anzuhören zweckdienlich erscheint. Den Mitgliedern des Oberkirchenrates ist eine Teilnahme ohne Stimmrecht zu ermöglichen.

(2) Das Stiftungskuratorium tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sitzungen des Stiftungskuratoriums sind ferner anzusetzen, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungskuratoriums dies mit schriftlicher Begründung verlangen.

(3) Zu den Sitzungen ist rechtzeitig, in der Regel schriftlich und mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin und unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums, in dessen Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, einzuladen. Zur Aussprache über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist Gelegenheit zu geben, eine Beschlußfassung kann jedoch nur erfolgen, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Entscheidungsreife dieses Gegenstandes zuvor feststellen.

(4) Das Stiftungskuratorium ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind (Absatz 3). Das Stiftungskuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Fehlt die Beschlußfähigkeit, so ist das Kuratorium in einer zweiten, mit gleicher Tagesordnung einzuberufenden Sitzung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Zwischen der 1. und der 2. Sitzung muß eine Frist von mindestens 3 Werktagen liegen. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die unbedingte Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

(5) Die in dieser Satzung vorgeschriebenen qualifizierten Mehrheiten bleiben unberührt.

(6) Der Vorsitzende kann in begründeten Ausnahmefällen ausnahmsweise den Mitgliedern bestimmte Punkte zur schriftlichen Beschlußfassung vorlegen. In diesem Verfahren ist stets die Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungskuratoriums erforderlich. Die Zustimmungen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe beim Vorsitzenden vorliegen. Die Aufzeichnung des Vorsitzenden über das Ergebnis der schriftlichen Beschlußfassung ist in der

Niederschrift über die nächste Sitzung des Kuratoriums aufzunehmen.

(7) Über die Sitzungen des Stiftungskuratoriums werden Niederschriften gefertigt, die die Namen der anwesenden Mitglieder, der Beschlüsse und den wesentlichen Gang der Verhandlung wiedergeben sollen. Sie sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungskuratoriums, des Stiftungsvorstandes und dem Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs in Abschrift zuzusenden. Mit dem Führen des Protokolls kann durch Beschluß eine Person bestellt werden, die nicht Mitglied des Stiftungskuratoriums ist. In diesem Fall ist der Protokollführer zur besonderen Verschwiegenheit über die Verhandlungsgegenstände in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 5 schriftlich zu verpflichten.

### § 10

#### Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes und zwei Stellvertretern.

(2) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes ist der Landessuperintendent eines Kirchenkreises mit einer evangelischen Schul- oder Bildungseinrichtung. Er wird für die jeweilige Amtszeit auf Vorschlag des Konvents der Landessuperintendenten durch die Kirchenleitung gewählt.

(3) Die zwei Stellvertreter sind jeweils:

1. ein vom Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs für die jeweilige Amtszeit gewählter Vertreter, der für Wirtschafts- und Finanzfragen qualifiziert ist, als 1. Stellvertreter.

2. ein vom Stiftungskuratorium für die jeweilige Amtszeit gewählter Vertreter, der in schulpädagogischen Fragen qualifiziert sein soll, als 2. Stellvertreter.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Stiftungskuratorium wählt auf seiner ersten jeweils konstituierenden Sitzung den 2. Stellvertreter.

### § 11

#### Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig und dem Stiftungskuratorium gegenüber verantwortlich, soweit die Angelegenheiten nicht dem Stiftungskuratorium zur Entscheidung vorbehalten sind.

(2) Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstandes gehören insbesondere:

1. Anstellungen von Stiftungsangestellten bis zur Vergütungsgruppe III der Kirchlichen Vergütungsordnung (KAVO), soweit mit der Anstellung nicht die Übertragung einer besonderen Funktion im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 9 verbunden ist.

2. Höhergruppierungen mit den gleichen Einschränkungen wie unter Nr. 1,

3. Anstellung von nebenberuflichem Personal und Aushilfspersonal.

4. Kündigung und Entlassung von Mitarbeitern bis einschließlich Vergütungsgruppe III der Kirchlichen Vergütungsordnung (KAVO), wenn die Mitarbeiter nicht mit einer besonderen durch das Stiftungskuratorium im Rahmen des § 8 Abs. 2 Nr. 8 festgestellten Funktion betraut waren.

5. Baumaßnahmen mit einem Gesamtaufwand bis zu 15.000,- DM; im übrigen gilt die Bauverordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs (KBVO) in der jeweils geltenden Fassung.

6. Anschaffungen, die über ordentliche Etatmittel abgedeckt sind bzw. aus Rücklagenmitteln bis 5000,- DM.

7. Erstellung und Beschlußfassung der jeweiligen Geschäftsordnung für die betreffende Schule unter Beachtung der schulgesetzlichen Vorschriften.

(3) Der Stiftungsvorstand legt dem Stiftungskuratorium den jeweils für ein Rechnungsjahr zu erstellenden Haushaltsplan (§ 8 Abs. 2 Nr. 4) einschließlich aller zugehörigen Unterlagen (Stellennachweise) zur Beschlußfassung vor.

(4) Der Stiftungsvorstand hat bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens die vom Stiftungskuratorium festgelegten Grundsätze und Richtlinien zu beachten. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung (§ 8 Abs. 2) sind dem Stiftungskuratorium vorzulegen. Die Geschäftsführung, auch im Rahmen des § 12 dieser Stiftungssatzung, ist vom Stiftungsvorstand im Rahmen des Absatzes 1 dieser Vorschrift zu verantworten. Weisungen des Stiftungskuratoriums sind zu befolgen.

(5) Der Stiftungsvorstand tritt bei Bedarf - jedoch jährlich mindestens viermal - zu Beratungen zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 1. Stellvertreter einberufen. Sie können im Bedarfsfall auch vom 2. Stellvertreter einberufen werden. Verantwortliche Mitarbeiter, insbesondere Mitarbeiter in besonderen Funktionen der Stiftung können mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Geschäftsführer (§ 12 Abs. 3 Satz 1) sind zur Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme verpflichtet. Dem Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter, ist auf Verlangen eine Teilnahme ohne Stimmrecht zu ermöglichen. Die Entscheidungen und Beschlüsse der Sitzung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von einem Geschäftsführer, ersatzweise von einem Mitglied des Stiftungsvorstandes, zu führen und vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes zu unterzeichnen ist.

(6) Beschlüsse des Stiftungsvorstandes bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

(7) Bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens und der ihm obliegenden Geschäftsführung gelten im übrigen die kirchlichen Ordnungen.

(8) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Stiftungskuratorium zur Zustimmung vorzulegen ist.

## § 12

### Geschäftsführung

(1) Der Stiftungsvorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung. Er vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist jedes Mitglied an die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes und des Stiftungskuratoriums gebunden.

(2) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes vollzieht die Beschlüsse des Stiftungskuratoriums. Er ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter der Stiftung.

(3) Für Geschäfte der laufenden Verwaltung können vom Stiftungsvorstand ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt werden, die dem Stiftungsvorstand und dem Stiftungskuratorium verantwortlich sind. Die Geschäftsführer sollen in der Regel Mitarbeiter der Kirchenkreisverwaltung sein, in deren Bereich die jeweilige Schule belegen ist. Durch Vereinbarung können Aufgaben der laufenden Verwaltung auf die Evangelische Schulstiftung in der EKD, kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechtes, übertragen werden.

(4) Das Nähere regeln die vom Stiftungsvorstand jeweils zu beschließenden Anstellungsverträge.

## § 13

### Rechnungsprüfung

Die Rechnungen der Stiftung werden im Rahmen von jährlich zu erstellenden Jahresabschlüssen von einem vom Kuratorium im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs zu bestellenden Rechnungsprüfer geprüft. Die Buchführung erfolgt in der im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs geltenden Ordnungen, sofern das Zuwendungsrecht nichts anderes vorschreibt.

## § 14

### Kirchliche Tätigkeit der Stiftung

(1) Diese Satzung sowie ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs auf der Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschl. der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

(3) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch den Oberkirchenrat ist in den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Vorschriften geregelt.

## § 15

### Übergangsbestimmungen

(1) Am 5. Dezember 1996 treten die Mitglieder des Stiftungskuratoriums nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 zu ihrer

konstituierenden Sitzung zusammen. Sie wählen die weiteren Mitglieder des Kuratoriums im Rahmen des § 7 und den gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 2 zu wählenden 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes. Mit Bestätigung des Oberkirchenrates beginnt für die gewählten Mitglieder eine reguläre Amtszeit.

(2) Der Stiftungsvorstand nimmt nach der Wahl seiner Mitglieder seine Arbeit spätestens zum 9. Dezember 1996 auf.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs nach Erteilung der Genehmigung des Stiftungsaktes durch das Innenministerium in Kraft.

Neubrandenburg, den 5. Dezember 1996  
Der Stiftungsvorstand

Propst Joachim Thal  
Vorsitzender des Stiftungsvorstandes

Kirchenrat Sebastian Sohn  
1. Stellvertreter

### **Genehmigung**

Das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Stiftungsbehörde genehmigt hiermit gemäß § 7 in Verbindung mit § 26 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993 die "Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs" aufgrund des Stiftungsgeschäftes und der Stiftungssatzung vom 5. Oktober 1996.

Im Auftrag Schwerin, den 22. Oktober 1996  
gez. Roes L.S. Innenministerium

Nachfolgend veröffentlicht der Oberkirchenrat den Feststellungsbeschuß des Stiftungskuratoriums:

### **Feststellungsbeschuß des Stiftungskuratoriums in seiner konstituierenden Sitzung am 5. Dezember 1996 zur Stiftungssatzung**

Aufgrund des Beschlusses der Kirchenleitung vom 5. Oktober 1996 über Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung und der Verleihung der Rechtsfähigkeit durch das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommerns vom 22. Oktober 1996 wird gem. § 8 Abs. 2 Nr. 15 der Stiftungssatzung festgestellt, daß die Stiftungssatzung zum 5. Oktober 1996 in Kraft getreten ist.

Gemäß § 15 Abs. 1 der Stiftungssatzung findet die konstituierende Sitzung des Stiftungskuratoriums am 5. Dezember 1996 statt. Gem. § 15 Abs. 2 der Stiftungssatzung nimmt der Stiftungsvorstand seine Arbeit spätestens am 9. Dezember 1996 auf.

### **Genehmigung**

des Beschlusses des Stiftungskuratoriums der Kirchlichen Stiftung „Schulstiftung der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs“, Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, zur Feststellung der Stiftungssatzung vom 5. Dezember 1996.

Hiermit genehmigt der Oberkirchenrat auf Grund § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl S.91) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl 1994 S.4) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 vorstehender Stiftungssatzung den Feststellungsbeschuß des Stiftungskuratoriums vom 5. Dezember 1996 zur Feststellung der Stiftungssatzung vom 5. Oktober 1996.

Der Oberkirchenrat stellt fest, daß nach Erteilung der Genehmigung des Stiftungsaktes durch das Innenministerium die Stiftungssatzung am 5. Oktober 1996 in Kraft getreten ist.

Schwerin, den 6. Dezember 1996

Dr. Eckart Schwerin (i. V.)  
Oberkirchenratspräsident

5003-12/36-4

## Änderung der Satzung der Ev. Pflege- und Fördereinrichtung "Michaelshof" vom 23. Oktober 1996

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachfolgend die vom Kuratorium in seiner Sitzung am 16. September 1996 beschlossenen Satzungsänderungen der Satzung der Evangelischen Pflege- und Fördereinrichtung "Michaelshof" in Rostock mit dem Genehmigungsvermerk vom 23. Oktober 1996 auf der Grundlage des Beschlusses des Oberkirchenrates in seiner Sitzung am 27. August 1996 sowie die vollständige Satzung des "Michaelshofes" in der ab 1. Januar 1997 geltenden Fassung.

Schwerin, den 23. Oktober 1996

Der Oberkirchenrat  
Rausch

Das Kuratorium des Michaelshofes, Ev. Pflege- und Fördereinrichtung in Rostock, hat in seiner Sitzung am 16. September 1996 gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 12 der Satzung vom 18. Mai 1993 mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder gemäß § 9 Abs. 5 der Satzung das folgende beschlossen:

### § 1

Die Satzung der Ev. Pflege- und Fördereinrichtung "Michaelshof" vom 18. Mai 1993 (KABl 1995 S. 118), vom Oberkirchenrat am 15. Juni 1993 genehmigt, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 3 Nr. 4
  - a) wird zwischen den Worten "aller Mitarbeiter" das Wort "leitender" eingefügt,
  - b) werden nach dem ersten Komma die Worte "die in die Hausleitung der Einrichtung einbezogen sind," gestrichen.
2. In § 8 Abs. 3 Nr. 9 werden die Worte "für den Direktor unter Zustimmung des Oberkirchenrates sowie die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung" gestrichen.
3. In § 9 Abs. 3 werden die Worte "zwei Mitglieder" durch "ein Mitglied" ersetzt.

4. In § 10 Abs. 1 wird

- a) nach Nr. 2 das Komma durch einen Punkt ersetzt,
- b) Nr. 3 gestrichen,
- c) ein neuer Satz 2 wie folgt angefügt: "Der Direktor ist der theologische Leiter, der Verwaltungsleiter ist der kaufmännische Leiter der Stiftung."

5. § 10 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefaßt: "Rechtsverbindliche Erklärungen sind von beiden Vorstandsmitgliedern, für ein fehlendes Vorstandsmitglied ersatzweise von dem Vorsitzenden des Kuratoriums, abzugeben."

6. In § 11 Abs. 1 werden die Worte "oder als laufendes Geschäft dem Direktor übertragen" gestrichen.

7. In § 11 Abs. 2

- a) werden die Nr. 2 und 3 gestrichen,
- b) werden die bisherigen Nr. 4 und 5 zu Nr. 2 und 3,
- c) wird die bisherige Nr. 6 zu Nr. 4 und es werden die Worte "auf der Grundlage der Erarbeitung durch die verantwortlichen Mitarbeiter der Hausleitung und der Leitung der Einzeleinrichtungen zur Genehmigung durch das Kuratorium" gestrichen,
- d) wird die Nr. 7 gestrichen,
- e) wird die bisherige Nr. 8 zu Nr. 5 und wie folgt neu gefaßt: "Aufstellung eines Stellenplanes und Entscheidung über Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern, sofern dieses nicht dem Kuratorium vorbehalten bleibt; näheres regelt die Geschäftsordnung",
- f) werden die Nr. 9 und 10 gestrichen,
- g) werden die Nr. 11, 12 und 13 zu Nr. 6, 7 und 8.

8. In § 12 Abs. 1

- a) wird Satz 1 wie folgt neu gefaßt: "Der Vorstand tritt in der Regel wöchentlich zu seinen Sitzungen zusammen.",
- b) werden in Satz 2 die Worte "Die Sitzungen" durch "Sie" ersetzt,
- c) wird Satz 3 wie folgt neu gefaßt: "Im Bedarfsfall können sie auch von dem anderen Vorstandsmitglied einberufen werden.",
- d) werden in Satz 4 die Worte "der Hausleitung oder Leitung der Einzeleinrichtungen" gestrichen.

9. § 12 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt: "Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Kuratorium zur Zustimmung vorzulegen ist."

10. § 12 Abs. 3 wird wie folgt neu gefaßt: "Beschlüsse im Vorstand sind einstimmig zu fassen. Anderenfalls kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes die Entscheidung durch das Kuratorium herbeigeführt werden. Bei Eilbedürftigkeit ist eine Entscheidung zusammen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums zu treffen."

11. In § 13 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "und durch Vermittlung des Oberkirchenrates" gestrichen.

12. In § 13 werden die Absätze 4 und 5 gestrichen.

## § 2

Diese Satzungsänderungen treten vorbehaltlich der Genehmigung durch den Oberkirchenrat am 1. Januar 1997 in Kraft.

Rostock, den 16. September 1996

Dr. Wiebering  
Vorsitzender des Kuratoriums

## Genehmigung

der vom Kuratorium in seiner Sitzung am 16. September 1996 beschlossenen Satzungsänderungen der Satzung der Evangelischen Pflege- und Fördereinrichtung "Michaelshof" in Rostock vom 18. Mai 1996

Hiermit genehmigt der Oberkirchenrat auf Grund von § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl S.91) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl 1994 S.4) die vom Kuratorium in seiner Sitzung am 16. September 1996 beschlossenen Satzungsänderungen der vom Oberkirchenrat am 15. Juni 1993 genehmigten Satzung der Evangelischen Pflege- und Fördereinrichtung "Michaelshof" in Rostock vom 18. Mai 1993.

Da durch die Satzungsänderungen der Aufgabenbereich einer kirchlichen Stiftung nicht verlassen wird, ist nach § 26 Abs. 2 Satz 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993 (GVBl M-V S. 104) die Zustimmung der staatlichen Stiftungsbehörde nicht erforderlich. Mit dieser Genehmigung ist die Genehmigung im Rahmen des § 4 des Kirchengesetzes vom 24. Oktober 1976 über die landeskirchlichen Werke (KABl S. 59) in Verbindung mit dem Beschluß der Kirchenleitung vom 1. Februar 1991 (KABl S.79) verbunden.

Schwerin, den 23. Oktober 1996

Der Oberkirchenrat

In Vertretung  
Sohn  
Kirchenrat

## Satzung der Evangelischen Pflege- und Fördereinrichtung "Michaelshof" in Rostock vom 18. Mai 1993

in der ab 1. Januar 1997 geltenden Fassung

### Präambel

Der "Michaelshof" ist eine kirchliche Stiftung. Nach dem Stifterwillen ist er am 10. April 1845 als Rettungshaus im Sinne Wicherns eröffnet worden. Er führt seinen Namen seit dem 1. März 1931. Die Arbeit zur Pflege und Förderung geistig und körperlich behinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener wird seit Herbst 1950 wahrgenommen. Dem Michaelshof wurden unter dem 30. Juli 1851 durch landesherrlichen Erlaß die Rechte einer juristischen "Frommen Stiftung" (pium corpus) verliehen. Nach mehreren Satzungsänderungen - die letzte Änderung erfolgte unter dem Datum vom 17. April 1972 - soll die Stiftung durch die in nachstehender neu gefaßter Satzung beschlossene Organisationsform in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben auch weiterhin im Sinne des Stiftungszweckes zu erfüllen.

### § 1

#### Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen "Michaelshof", Evangelische Pflege- und Fördereinrichtung.

(2) Der Michaelshof hat seinen Sitz in Rostock. Er kann Zweigeinrichtungen auch in anderen Orten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs betreiben.

(3) Er hat die Rechtsform einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung im Sinne des § 26 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993 (GVBl M-V S. 104 ff.) aufgrund der Verleihungsurkunde vom 10. April 1845. Die Stiftungsaufsicht wird durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahrgenommen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2****Zweck der Stiftung**

(1) Der Michaelshof hat die Aufgabe, durch das Errichten und Betreiben entsprechender Heime zur Pflege und erzieherischen Betreuung und die darin geleisteten Dienste die Aufnahme und umfassende Pflege und Förderung geistig und körperlich behinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener zu gewähren. Er unterhält dazu Einrichtungen wie Schule, Wohnheime und Werkstätten für Behinderte sowie Pflege- und Fördereinrichtungen. Er fördert als Wesensäußerung kirchlichen Dienstes eine diakonische Glaubens-, Lebens- und Dienstgemeinschaft unter seinen Mitarbeitern und innerhalb der Landeskirche.

(2) Die Aufnahme in Einrichtungen des Michaelshofes erfolgt nach medizinischen und pflegerischen Gesichtspunkten ohne Unterschied der Person nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit.

**§ 3****Zuordnung des Michaelshofes zur Diakonie der Landeskirche**

(1) Der Michaelshof ist als rechtlich selbständige Einrichtung ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(2) Der Michaelshof gehört dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V. einschließlich der seinem Arbeitsbereich entsprechenden Fachverbände an. Er ist damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Michaelshof mit den Diakonievereinen und den Kirchengemeinden im Umfeld seiner Einrichtungen sowie der Rostocker Stadtmission e. V. zusammen.

**§ 4****Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung**

(1) Der Michaelshof verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der jeweils geltenden Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Vermögensbestandteile des Michaelshofes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die in den satzungsgemäßen Organen tätigen Vertreter erhalten hierfür keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Das gesamte Stiftungsvermögen dient der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und ist in seinem Wert zu

erhalten. Bei dringendem Bedarf kann auf das Vermögen der Stiftung zurückgegriffen werden, jedoch höchstens bis zu 5 % des Standes, den der Rechnungsabschluß des vorangegangenen Geschäftsjahres ausweist.

(5) Zustiftungen durch Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen sind zulässig und dem Vermögen der Stiftung zuzuführen.

(6) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Rahmen der diakonischen Arbeit zu verwenden hat. Das gleiche gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird.

**§ 5****Finanzierung**

Zur Finanzierung der diakonischen Arbeit stehen der Stiftung zur Verfügung:

1. der Ertrag ihrer Leistungen und ihres Vermögens,
2. Zahlungen öffentlicher und privater Kostenträger,
3. Zuwendungen und Beiträge von öffentlicher, kirchlicher und privater Seite,
4. Fremdmittel.

**§ 6****Organe des Michaelshofes**

(1) Die Organe des Michaelshofes sind:

1. das Kuratorium,
2. der Vorstand.

(2) In die Organe der Stiftung können, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes regeln, berufen bzw. gewählt werden:

1. Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden und andere Personen, die einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, und die die Stiftungszwecke unterstützen wollen,
2. ordinierte Amtsträger der evangelischen Kirche.

(3) Bei der Übernahme ihres Amtes geben die Mitglieder der Organe die Versicherung ab, die kirchliche Aufgabe der Stiftung und ihrer Einrichtungen als Werk christlichen Glaubens zu wahren und zu fördern.

(4) Die Mitgliedschaft in den Organen endet:

1. durch Niederlegung,
2. durch Abberufung oder Abwahl oder
3. durch Ablauf des Jahres, in dem das Mitglied das 75. Lebensjahr vollendet; für hauptamtliche Mitarbeiter der Stiftung endet die Mitgliedschaft in den Organen mit dem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen Dienst der Stiftung.

(5) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder

als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

(6) Die Tätigkeit im Kuratorium und im Vorstand ist, soweit sie nicht hauptamtlich ausgeübt wird, ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit. Diese können auch durch eine angemessene Pauschale, deren Höhe durch Beschluß des Kuratoriums festzulegen ist, abgegolten werden.

## § 7

### Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus 9 bis 12 Mitgliedern. Ihm gehören an:

1. der Landessuperintendent des Kirchenkreises Rostock-Stadt,
2. der Landespastor für Diakonie,
3. ein Vertreter des Oberkirchenrates,
4. ein von der Landessynode zu bestimmendes Mitglied,
5. 5 bis 8 weitere Mitglieder, unter denen ein Pastor, ein Arzt, ein Pädagoge, ein Rechtskundiger, ein Wirtschaftssachverständiger sein sollen, soweit nicht bereits unter Nr. 1. bis 4. vertreten.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer von 6 Jahren gewählt bzw. berufen. Wiederwahl- oder -berufung ist zulässig. Die nach Nr. 5 genannten Mitglieder werden vom Kuratorium gewählt. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums während seiner sechsjährigen Amtsdauer aus dem Kuratorium aus, wird sein Nachfolger für den Rest der Amtsdauer des Vorgängers gewählt bzw. berufen.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter muß ordiniertes Mitglied der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs sein.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an allen Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Die Hinzuziehung von Sachverständigen ist zulässig.

## § 8

### Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium verantwortet die Arbeit der Stiftung. Es überwacht die Geschäfte der Stiftung und berät den Vorstand nach Maßgabe von Gesetz und Stiftungssatzung.

(2) Das Kuratorium wählt die Vorstandsmitglieder nach § 10 Abs. 1 Nr. 2. und 3.

(3) Dem Kuratorium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufsicht über den Vorstand der Stiftung,
2. Beschlußfassung über An- und Verkauf von Grundstücken, Aufnahme von Darlehen und dingliche Belastungen des Grundbesitzes, Neubauten und größere Umbauten,

3. Bestätigung der Wirtschafts- und Stellenpläne,
4. Entscheidung über Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung aller leitenden Mitarbeiter der Stiftung,
5. Entgegennahme der vom Vorstand alljährlich zu erstellenden Berichte,
6. Bestellung des Abschlußprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Genehmigung des Haushaltsplanes und Bewilligung wesentlicher Überschreitungen,
9. Beschlußfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes,
10. Einzelentscheidungen in besonderen Fällen, wenn sie vom Vorstand der Stiftung vorgelegt werden,
11. Beschlußfassung über die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete,
12. Beschlußfassung über Änderung der Satzung, Änderung der Stiftungszwecke oder Auflösung der Stiftung.

## § 9

### Sitzungen des Kuratoriums

(1) Die Sitzungen des Kuratoriums werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden, vorbereitet und geleitet.

(2) Das Kuratorium tritt auf Einladung des Vorsitzenden zweimal jährlich zusammen, soweit die Geschäfte keine weiteren Zusammenkünfte erfordern. Mit der Einladung ist die Tagesordnung der Sitzung bekanntzugeben.

(3) Wenn drei Mitglieder des Kuratoriums oder ein Mitglied des Vorstandes unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes es verlangen, muß das Kuratorium innerhalb von drei Wochen zusammentreten.

(4) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Fehlt die Beschlußfähigkeit, so ist das Kuratorium in einer zweiten, mit gleicher Tagesordnung einzuberufenden Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Zwischen der ersten und zweiten Sitzung muß eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die unbedingte Beschlußfähigkeit hinzuweisen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszweckes oder die Auflösung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder in einer ordnungsgemäß einzuberufenden Sitzung des Kuratoriums gefaßt werden.

(6) Der Vorsitzende kann in begründeten Ausnahmefällen den Mitgliedern bestimmte Punkte zur schriftlichen Beschlußfassung vorlegen. In diesem Verfahren ist stets die Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. Die Zustimmungen müssen innerhalb von vierzehn Tagen nach Absendung der Auffor-

derung zur Stimmenabgabe beim Vorsitzenden vorliegen. Die Aufzeichnung des Vorsitzenden über das Ergebnis der schriftlichen Beschlußfassung ist in der Niederschrift über die nächste Sitzung des Kuratoriums aufzunehmen.

(7) Über die Sitzung des Kuratoriums werden Niederschriften gefertigt, die die Namen der anwesenden Mitglieder, die Beschlüsse und den wesentlichen Gang der Verhandlung wiedergeben sollen. Sie sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums, des Vorstandes und dem Oberkirchenrat in Abschrift zuzusenden.

### § 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Direktor,
2. dem Verwaltungsleiter.

Der Direktor ist der theologische Leiter, der Verwaltungsleiter ist der kaufmännische Leiter der Stiftung.

(2) Der Direktor übernimmt den Vorsitz des Vorstandes.  
 (3) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung. Er vertritt den Michaelshof gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsverbindliche Erklärungen sind von beiden Vorstandsmitgliedern, für ein fehlendes Vorstandsmitglied ersatzweise von dem Vorsitzenden des Kuratoriums, abzugeben.

### § 11 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig und dem Kuratorium gegenüber verantwortlich, soweit eine Angelegenheit nicht dem Kuratorium zur Entscheidung vorbehalten ist.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums,
2. Verwaltung der Vermögenswerte der Stiftung und die Aufsicht über die Erhaltung der Werte der Gebäude und ihrer Ausstattung sowie der Grundstücke mit ihren Anlagen,
3. wirtschaftliche Überwachung des Betriebes einschließlich der betriebswirtschaftlichen Beobachtung der Arbeitsgebiete und Einzeleinrichtungen,
4. Aufstellung des Haushaltsplanes und Erstellung eines jährlichen Geschäftsberichtes einschließlich der Jahresabschlußrechnung,
5. Aufstellung eines Stellenplanes und Entscheidung über Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern, sofern dieses nicht dem Kuratorium vorbehalten bleibt. Näheres regelt die Geschäftsordnung,
6. Beschlußfassung über die vom Direktor im Rahmen der laufenden Geschäfte der jeweiligen Einrichtungen vorgelegten Angelegenheiten,

7. Erledigung von sonstigen, ihm vom Kuratorium zugewiesenen Aufgaben sowie Berichterstattung über alle vom Kuratorium angefragten Angelegenheiten der Stiftung,

8. Vorbereitung der Kuratoriumssitzung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums.

### § 12 Sitzungen und Beschlußfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand tritt in der Regel wöchentlich zu seinen Sitzungen zusammen. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen. Im Bedarfsfall können sie auch von dem anderen Vorstandsmitglied einberufen werden. Verantwortliche Mitarbeiter können mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Dem Vorsitzenden des Kuratoriums ist auf Verlangen die Teilnahme ohne Stimmrecht zu ermöglichen. Weitere Mitglieder sind unter Angabe des Tagesordnungspunktes nach ihrem Verlangen beratend hinzuzuziehen. Die Entscheidungen und Beschlüsse der Sitzung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Kuratorium zur Zustimmung vorzulegen ist.

(3) Beschlüsse im Vorstand sind einstimmig zu fassen. Anderenfalls kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes die Entscheidung durch das Kuratorium herbeigeführt werden. Bei Eilbedürftigkeit ist eine Entscheidung zusammen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums zu treffen.

### § 13 Der Direktor

(1) Der Direktor steht den Einrichtungen des Michaelshofes als Leiter vor.

(2) Er ist ein ordiniertes Mitglied der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs und ist Prediger und Seelsorger im Michaelshof. Er wird von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Kuratoriums berufen. Er gehört dem Propsteikonvent Rostock-Ost und dem Kirchenkreiskonvent der Pastoren im Kirchenkreis Rostock-Stadt an.

(3) Der Direktor vertritt in eigenständiger Zuständigkeit den Michaelshof in der Öffentlichkeit und im Rahmen der laufenden Geschäfte der jeweiligen Einrichtungen. In den zu treffenden Entscheidungen ist er an die Beschlüsse des Kuratoriums und des Vorstandes gebunden.

### § 14 Rechnungsprüfung

Der vom Kuratorium bestellte Rechnungsprüfer prüft die Rechnungen der Stiftung und legt dem Kuratorium über das Ergebnis einen Bericht vor.

**§ 15****Kirchliche Tätigkeit des Michaelshofes**

(1) Diese Satzung sowie ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Der Oberkirchenrat hört zuvor den Diakonischen Rat des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs e.V. an.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs auf der Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

(3) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch den Oberkirchenrat ist in den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Vorschriften geregelt.

**§ 16****Inkrafttreten**

Die Neufassung der Stiftungssatzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

**Stellenausschreibungen**

7305-20/1

Die Pfarrstelle II in der Kirchgemeinde St. Johannis, Neubrandenburg wird gem. § 3 des Kirchengesetzes vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Besetzung durch den Oberkirchenrat ausgeschrieben. Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Februar 1997 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Postfach 011 003, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 16. Januar 1997

Beste  
Landesbischof

**Personalien**

PA Dr. Seyfarth, Ludwig/39

Die Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs hat Herrn Pastor Dr. Ludwig Seyfarth, Schwerin, beauftragt, gemäß § 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Beendigung des Dienstes der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Landesuperintendenten vom 25. 10. 1987 (KABIS.89) den Dienst als Rektor des Predigerseminars bis zum 30. April 1997 fortzusetzen.

Schwerin, den 17. Dezember 1996

Beste  
Landesbischof

PA Sagert, Friedrich-Karl/59

Pastor Friedrich-Karl Sagert, Domgemeinde Schwerin, wird auf seinen Antrag vom 2. April 1996 gemäß § 104 Abs. 2 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. Oktober 1995 (KABl 1996 S.34) mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, den 15. Dezember 1996

Beste  
Landesbischof

PA Scheven, Elisabeth/52

Pastorin Elisabeth Scheven, Wismar St. Nikolai, tritt auf ihren Antrag gemäß § 104 Abs. 1 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. Oktober 1995 (KABl 1996 S.34) in Verbindung mit § 43 des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 zur

Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD in der Fassung vom 17. November 1996 (KABl S.98) mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in den Ruhestand.

Schwerin, den 15. Dezember 1996  
Beste  
Landesbischof

PA Taetow, Elisabeth/19

Pastorin Elisabeth Taetow, Güstrow, tritt wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 104 Abs. 1 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. Oktober 1995 (KABl 196 S. 34) in Verbindung mit § 43 des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD in der Fassung vom 17. November 1996 (KABl S. 98) mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in den Ruhestand.

Schwerin, den 15. Dezember 1996  
Beste  
Landesbischof

PA Bendin, Peter/79

Pastor i. W. Peter Bendin, Guben, wird auf seinen Antrag vom 2. Oktober 1996 gemäß § 104 Abs. 2 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. Oktober 1995 (KABl 1996 S.34) mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, den 15. Dezember 1996  
Beste  
Landesbischof

PA Ehlers, Irmgard/39

Pastorin Irmgard Ehlers, Malchow, tritt wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 104 Abs. 1 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. Oktober 1995 (KABl 1996 S. 34) in Verbindung mit § 43 des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD in der Fassung vom 17. November 1996 (KABl S. 98) mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in den Ruhestand.

Schwerin, den 15. Dezember 1996  
Beste  
Landesbischof

PA Neubauer, Fritz/39

Pastor Fritz Neubauer, Badendiek, wird auf seinen Antrag vom 18. März 1996 gemäß § 104 Abs. 2 des Pfarrergesetzes

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. Oktober 1995 (KABl 1996 S.34) mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, den 15. Dezember 1996  
Beste  
Landesbischof

PA Stier, Claus/58

Pastor Claus Stier, Wustrow, wird auf seinen Antrag vom 29. Oktober 1996 gemäß § 105 Abs. 1 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. Oktober 1995 (KABl 1996 S.34) mit Wirkung vom 1. Januar 1997 vorzeitig in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, den 15. Dezember 1996  
Beste  
Landesbischof

23.15/17-1

Propst Burghard Wiechert in Gresse ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1996 erneut zum Propst der Propstei Boizenburg bestellt worden.

Schwerin, den 10. Dezember 1996  
Beste  
Landesbischof

4104-20/9

Propst Olaf Pleban, Neubukow, ist die vakante Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Kröpelin zum 1. Februar 1997 übertragen worden.

Schwerin, den 15. Januar 1997  
Beste  
Landesbischof

PA Teichert, Ewald/103-7

Oberkirchenratsamtsrat Ewald Teichert, Schwerin, wird auf seinen Antrag vom 17. November 1996 gemäß § 27 des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. Oktober 1995 (Amtsblatt VELKD Bd. VI S.292) mit Wirkung vom 1. Februar 1997 aus Gesundheitsgründen vorzeitig in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, den 20. Januar 1997  
Dr. Eckart Schwerin (i. V.)  
Oberkirchenratspräsident

7300-355/8

Pastor Christian Schoberth, Thürkow, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1997 die Pfarrstelle II für Krankenhauseelsorge in Neubrandenburg für 8 Jahre durch den Oberkirchenrat übertragen worden.

Schwerin, den 20. Januar 1997

Beste

Landesbischof

225.65/26

Der Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche haben vereinbart, daß die hauptamtliche Polizeiseelsorge in Mecklenburg-Vorpommern gegenwärtig durch einen Pastor der Pommerschen Evangelischen Kirche wahrgenommen wird. Gegebenenfalls notwendige Polizeiseelsorge im Nebenamt, für die der Oberkirchenrat mecklenburgische Pastoren beauftragen kann, bleibt hiervon unberührt. Diese Regelung gilt zunächst für fünf Jahre.

Die Pommersche Evangelische Kirche hat als Polizeiseelsorger für Mecklenburg-Vorpommern benannt: Pfarrer Heinz Wenzel, Friedrichstr. 39, 18507 Grimmen, Tel.-Nr. 03 83 26/ 23 18.

Schwerin, den 16. Dezember 1996

Der Oberkirchenrat

Flade